



EINFUHLIZENZEN

Die Einfuhr von Gütern wird über die Handelslizenz (Trade Licence) geregelt. Diese muss entweder die grundsätzliche Einfuhr von Gütern oder die Einfuhr der mit dem Gewerbe verbundenen Güter erlauben. Die Handelslizenz muss jährlich erneuert werden. Ausländische Zweigniederlassungen dürfen keinen Handel betreiben, es sei denn, ihre Gewerbeerlaubnis deckt die einzuführenden Waren ab. Die Einfuhr von bestimmten Waren ist verboten oder beschränkt und ist nur mit einer Einfuhrgenehmigung möglich. Für z.B. Alkohol, Kommunikationssysteme, Waffen, Munition, narkotische Medikamente für medizinische Zwecke, Arzneimittel und medizinische Geräte sowie organische und chemische Düngemittel muss eine spezielle Einfuhrgenehmigung beantragt werden.



HANDELSRECHNUNG

Für die Verzollung sind Rechnungen (im Allgemeinen 4-fach) in englischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z. B.:

1. Name und vollständige Adresse des Herstellers, des Käufers und/oder des Warenempfängers
2. Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
3. genaue Warenbezeichnung
4. HS-Zolltarifnummer
5. Brutto- und Nettogewichte
6. Einzelpreis und Gesamtpreis jeder Warenart, Gesamtverkaufswert
7. Ursprungsland (bei Waren der BR Deutschland: „Federal Republic of Germany“)
8. Verlade- und Abfahrtshafen

Am Schluss der Rechnung wird in der Handelspraxis oftmals vom Ausführer nachstehend rechtsverbindlich (lt. Handelsregister) zu unterschreibende Erklärung vom Importeur gefordert (Beispiel für Waren der BR Deutschland):

„We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported for our own account. The goods are of pure German origin.“ Stammt die Ware aus einem anderen bzw. mehreren Ländern, muss dieses/müssen diese in der Klausel entsprechend aufgeführt werden.

Falls der Importeur außerdem ausdrücklich eine Herstellerangabe in der Rechnung vorschreibt, ist die Erklärung zu ergänzen durch: „The goods were manufactured by ...“ (Name und vollständige Adresse). Die Rechnungen können auf Anforderung des Importeurs von der zuständigen Handelskammer bescheinigt werden (5-fach einreichen, 1 Kopie verbleibt bei der Kammer).

Auf Anforderung des Importeurs kann optional eine Online-Bescheinigung der Handelsrechnung über das eDAS-System ingefordert werden. Das eDAS-System wird jedoch primär durch die Importeure in den VAE bzw. durch deren Dienstleister vor Ort im Zusammenhang mit der Abgabe der Einfuhrzollanmeldung genutzt. Grundsätzlich können aber auch Exporteure ihre Handelsrechnungen direkt über das eDAS-System elektronisch bescheinigen lassen, bevor die Sendung in den VAE eintrifft. Die dabei erzeugte eDAS-Referenznummer muss schlussendlich in der Einfuhranmeldung vom Importeur in den VAE zwecks automatisiertem Abgleich angegeben werden. Näheres zum eDAS-System siehe unter „Konsulatsgebühren“.



BESONDERHEITEN ZOLLABFERTIGUNG

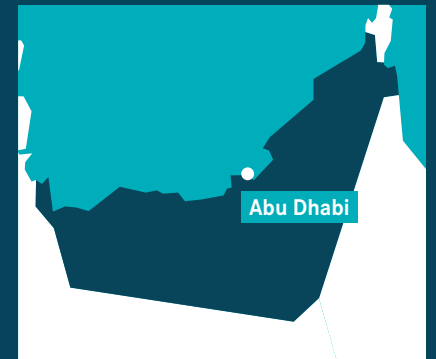
Die Zollverwaltung von Dubai ist 100 % papierlos

Dubai Customs hat die Strategie zur Digitalisierung der Verwaltung umgesetzt.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Verwaltung z. B. das Erfordernis gestrichen, ein Ursprungszeugnis in Papierform vorzulegen, wenn keine Einfuhrabgaben anfallen. Die Kunden der Zollverwaltung hat man ermutigt, sogenannte „smart channels“ für ihre Anliegen zu nutzen. Außerdem wurden das Archiv sowie die Fortbildungsmaterialien digitalisiert. Mit der Digitalisierungsinitiative „Dubai paperless strategy“ verfolgt die Regierung des Emirats seit 2018 das Ziel, mehr als eine Milliarde Papierblätter pro Jahr zu sparen. Somit könnten etwa 130.000 Bäume gerettet und 900 Millionen Dirham an Beschaffungskosten gespart werden. Die Zeitersparnis für Bürger läge nach Angaben der Regierung bei ca. 40 Stunden pro Jahr. Im Dezember 2021 wurde offiziell bekannt gegeben, dass die Regierung von Dubai mit ihren 45 Behörden die erste „papierlose Regierung“ sei.



VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE



9,9 Mio. Einwohner



Währung

Dirham
1 EUR = 4,20 Dirham



Ansprechpartner

Zoll: <https://bit.ly/3F1cnX7>

Deutsche Auslandshandelskammern

Deutsch-Emiratische Industrie- und Handelskammer (AHK)/German Emirati Joint Council for Industry and Commerce (AHK):
Dubai, U-BORA Office Tower, 27th floor, Office 2701, Al Abraj Street (Masri Drive), Business Bay, Tel.: (+971) 4 4470100, E-Mail: info@ahkuae.com, Internet: www.vae.ahk.de
Abu Dhabi, Abu Dhabi Mall, East Tower, 1st floor, Office No 104, Tel.: (+971) 2 6455200, E-Mail: karin.zangerl@ahkuae.com, Internet: www.vae.ahk.de

Vertretung der Handelskammer Hamburg

Hamburg Representative Office
Dubai, c/o German Emirati Joint Council for Industry and Commerce (AHK), Dubai, U-BORA Office Tower, 27th Floor, Office 2701, Al Abraj Street (Masri Drive), Business Bay a, Tel.: (+971) 4 4470100, Fax: (+971) 4 4470101, E-Mail: kirsten.staab@ahkuae.com

Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Abu Dhabi, Abu Dhabi Mall/Towers at the Trade Center West Tower, 14th Floor, Internet: www.abu-dhabi.diplo.de